

# 02/15

19. Januar 2015

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Master- studiengang Business Administration – Real Estate Management</b> im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 10. Dezember 2014 .....	7
--	---

**htw**

Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang

### Business Administration - Real Estate Management

im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 10. Dezember 2014

Aufgrund von § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 10. Dezember 2014 die nachfolgende Ordnung beschlossen<sup>1 2</sup>:

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmekapazität
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 8 Zulassung
- § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

---

#### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management fest, die ab dem Sommersemester 2015 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

#### § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management in der jeweils gültigen Fassung.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 17. Dezember 2014.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 8. Januar 2015.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmekapazität

(1) Der Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management ist weiterbildend und wird in Zusammenarbeit mit der BBA Akademie der Immobilienwirtschaft e.V., Berlin (Berliner Kohorte) und in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW; Zürcher Kohorte) auf der Grundlage von geschlossenen Kooperationsverträgen durchgeführt.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist (Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 2 Buchst. a) **und** eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweist.

(3) Die Aufnahmekapazität für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management beträgt i.d.R. minimal 10 und maximal 25 Plätze pro Aufnahmesemester.

### § 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen sollen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Die Auswahlkommission des Studienganges (gemäß § 5 dieser Ordnung) kann den Bewerbungszeitraum nach Maßgabe freier Plätze auch über die o.g. Termine hinaus verlängern. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management bedarf der Schriftform und ist in deutscher Sprache zu verfassen. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin inklusive Bewerbungsfoto,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe § 3 Abs. 2 dieser Ordnung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen,
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Lernleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung von Lernleistungen und Berufspraxis entscheidet die Auswahlkommission. Handelt es sich um studienrelevante Lernleistungen, legt die Auswahlkommission in einem Protokoll fest, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, dass und wie viele ggf. noch fehlende Leistungspunkte zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung möglich.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis der Abschlussnote (mit mindestens einer Stelle nach dem Komma) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- Bewerbungsschreiben mit Angaben über Studienmotive und –ziele (maximal eine Seite),
- Nachweis der Dauer und Einschlägigkeit berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen nach dem ersten akademischen Abschluss,
- Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Der Nachweis „ausreichender Englischkenntnisse“ erfolgt in der Regel durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit mindestens dem Ergebnis von 500 im Paper-based, von 170 Punkten im Computer-based bzw. von 60 Punkten im Internet-based TOEFL-Test. Alternativ 700 Punkte im TOEIC Test oder durch einen

äquivalenten Nachweis. Im Ausnahmefall können auch andere Tests akzeptiert werden. Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als fünf Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Semester lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum im englischsprachigen Ausland absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls nach ihrem Ermessen auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten. Sollte der Bewerber/die Bewerberin den erfolgreichen Nachweis bis zu Beginn des Studiums nicht erbringen können, dann kann die Auswahlkommission eine Verlängerung der Nachweispflicht bis i.d.R. zum Ende des dritten Studienplansemesters erteilen.

### § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum Masterstudiengang „Master of Business Administration – Real Estate Management“ befindet je eine Auswahlkommission für Berliner und die Zürcher Kohorte. Diese Auswahlkommissionen werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt.

(2) Die Auswahlkommission wird aus mindestens zwei am Masterstudiengang „Master of Business Administration – Real Estate Management“ beteiligten Professoren oder Professorinnen gebildet. Der Kommission für die Berliner Kohorte gehört weiterhin ein Vertreter der BBA Akademie der Immobilienwirtschaft e.V., Berlin mit beratender Stimme an.

### § 6 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ;
- b) Nachweis der Dauer und Einschlägigkeit berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor  $X_2$ .

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 100 v.H.

### § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Faktor $X_1$
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1	24
Durchschnittsnote von 1,2	23
Durchschnittsnote von 1,3	22
Durchschnittsnote von 1,4	21
Durchschnittsnote von 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6	19
Durchschnittsnote von 1,7	18
Durchschnittsnote von 1,8	17
Durchschnittsnote von 1,9	16
Durchschnittsnote von 2,0	15
Durchschnittsnote von 2,1	14
Durchschnittsnote von 2,2	13

Durchschnittsnote von 2,3	12
Durchschnittsnote von 2,4	11
Durchschnittsnote von 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6	9
Durchschnittsnote von 2,7	8
Durchschnittsnote von 2,8	7
Durchschnittsnote von 2,9	6
Durchschnittsnote von 3,0	5
Durchschnittsnote von 3,1	4
Durchschnittsnote von 3,2	3
Durchschnittsnote von 3,3	2
Durchschnittsnote von 3,4	1
Durchschnittsnote ab 3,5	0

(2) Die Dauer und Einschlägigkeit der berufspraktischen Erfahrungen/Qualifikationen gemäß § 6 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema durch die Auswahlkommission bewertet:

Kriterium	Punkte/Faktor $X_2$
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	25
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	15
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	5

\*nach Abschluss des ersten akademischen Abschlusses

## § 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin, oder wenn diese die gesamte Studiengangadministration an die BBA Akademie der Immobilienwirtschaft e.V., Berlin für die Berliner Kohorte bzw. an die ZHAW für die Zürcher Kohorte delegiert hat, einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung schriftlich annehmen muss. Erfolgt die Annahme nicht bis zu diesem Termin, kann der Zulassungsbescheid durch die zuständigen Stellen für unwirksam erklärt werden.

(2) Der Zulassungsbescheid kann von den zuständigen Stellen zurückgenommen werden, sofern nicht eine Mindestteilnehmerzahl von i.d.R. 10 Studierenden für das betreffende Zulassungssemester erreicht wird. In diesem Fall werden die bereits gezahlten Gebühren vollständig zurückerstattet.

## § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum Sommersemester 2015 in Kraft und gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Zulassungsordnung vom 25. Juni 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 32/10) außer Kraft.